

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter***R*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch Glatzhofer & Matschek Steuerberatungsgesellschaft mbH, Bahnhofstraße 45, 9020 Klagenfurt/Wörthersee, über die Beschwerde vom 6. Oktober 2016 gegen den Bescheid des Finanzamtes St. Veit Wolfsberg vom 13. September 2016 betreffend Säumniszuschlag 2014 zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 279 BAO Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt

Mit Bescheid des Finanzamtes St. Veit Wolfsberg vom 13. September 2016 wurde für die Beschwerdeführerin (Bf.) ein Bescheid über die Festsetzung des Dienstgeberbeitrages für das Jahr 2014 mit einer Nachforderung von € 3.132,00 erlassen. Gleichzeitig wurde ein Säumniszuschlag in der Höhe von € 62,64 festgesetzt.

Gegen diese Bescheide wurde fristgerecht mit Eingabe vom 6. Oktober 2016 Beschwerde erhoben.

Mit Beschwerdevorentscheidung des Finanzamtes St. Veit Wolfsberg vom 23. Jänner 2018 wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen, ohne näher auf den Säumniszuschlag einzugehen.

Mit Eingabe vom 20. Februar 2018 stellte die Bf. den Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerden durch das Bundesfinanzgericht (Vorlageantrag)

Mit Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vom 17. August 2021, GZ. RV/4100093/2018, wurde der Beschwerde gegen die Festsetzung des Dienstgeberbeitrages für das Jahr 2014 Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wurde ersatzlos aufgehoben.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

Gemäß § 217 Abs.1 BAO sind, wenn eine Abgabe, ausgenommen Nebengebühren (§ 3 Abs.2 lit.d) nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Säumniszuschläge zu entrichten.

Gemäß § 217 Abs.2 BAO beträgt der erste Säumniszuschlag 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages.

Gemäß § 217 Abs.8 erster Halbsatz BAO hat im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld die Berechnung der Säumniszuschläge unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt die Säumniszuschlagspflicht das Bestehen eines formellen Abgabenzahlungsanspruchs (bzw. eine formelle Abgabenzahlungsschuld) voraus (vgl. etwa VwGH 18.9.2003, 2002/16/0072; 23.3.2001, 2000/16/0080; 17.9.1990 90/15/0028). Der Abgabenzahlungsanspruch ist die Verpflichtung einen Abgabebetrag bestimmter Höhe bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu entrichten. (vgl. etwa VwGH 23.3.2001, 2000/16/0080; 13.11.2019, Ra 2017/13/0022).

Eine Herabsetzung im Sinne des § 217 Abs.8 BAO liegt auch bei ersatzloser Aufhebung des (Stamm-)abgabenbescheides mit Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vor (Ritz BAO § 217 Rz. 51f.).

Die Grundlage für die Festsetzung eines Säumniszuschlages ist somit mit der Aufhebung des Bescheides über die Festsetzung des Dienstgeberbeitrages für das Jahr 2014 weggefallen, sodass der Beschwerde auch hinsichtlich der Festsetzung eines Säumniszuschlages stattzugeben war.

Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche

Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Herabsetzung des Säumniszuschlages ist eine zwingende Rechtsfolge der Bundesabgabenordnung, eine Revision ist daher nicht zulässig.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. September 2021